



Clubplatzordnung

- Vereinsgelände und -gebäude sind Allgemeingut. Alle Mitglieder und Gäste sind deshalb zur Schonung sowie Sauberhaltung des Gebäudes und des Geländes verpflichtet. Unnötiger Müll und Wasserverunreinigungen sind zu vermeiden.
Übernachtungen im Vereinsheim bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.
Gäste von Clubmitgliedern sind willkommen und beitragsfrei; keine Dauergäste!
- Schlüssel für das Vereinsgelände, -gebäude und die Steganlagen erhalten alle ordentlichen Mitglieder. Sie sind beim Schatzmeister gegen Pfand zu bestellen und werden vom Schatzmeister/Oberbootsmann ausgegeben. Bei Austritt aus dem Verein ist der Clubschlüssel unaufgefordert beim Schatzmeister abzugeben. Verloren gegangene Schlüssel sind unverzüglich dem Oberbootsmann zu melden. Die Tore und Türen zum Clubgelände (einschl. Zufahrten zum Kran) müssen stets geschlossen bleiben. Wer das Gelände als Letzter verlässt, überzeugt sich, dass alle Fenster und Türen geschlossen und abgesperrt sind.
- Ordentliche und jugendliche Mitglieder, die über ausreichende Segelkenntnisse und -erfahrung verfügen, können die Clubboote gegen eine Gebühr (vgl. Gebührenordnung) benutzen. Die Sicherheitsregeln für Wassersportler des BSH sind zu beachten; die Nutzer sind für die Sorgfaltspflicht verantwortlich. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Rettungs- bzw. Regattaweste und unter Aufsicht segeln; die Aufsichtspflicht bleibt bei den Eltern.
Für alle Clubbootbenutzer besteht Eintragungspflicht in das entsprechende Logbuch. Der Eintrag muss vor dem Segeln erfolgen und danach ergänzt werden. Auf andere Segelwillige ist Rücksicht zu nehmen. Schäden sind in das Logbuch einzutragen und dem Oberbootsmann oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Kleinere Schäden sind nach Rücksprache mit dem Oberbootsmann selbst zu beheben.
Mitglieder, die mehrfach Eintragungen unterlassen, haben mit einem Bootsbenutzungsverbot zu rechnen. Das jeweilige Boot ist nach der Benutzung zu reinigen.
- Alle Segelboote sind vor Verbringung auf das Gelände von der Vorstandschaft zu genehmigen. Der vom Oberbootsmann zugewiesene Liegeplatz muss eingehalten werden, Landliegeplätze sind vom Bootseigner regelmäßig selbst zu mähen. Jedes Boot muss ordnungsgemäß abgestellt bzw. festgemacht werden. Auf das Clubgelände dürfen nur Boote verbracht werden, die ordnungsgemäß haftpflichtversichert sind.
- Es dürfen von der clubeigenen Slipanlage nur Segelboote und Surfbretter von Vereinsmitgliedern in den See eingesetzt werden, für die ein Liege- bzw. Stellplatz gemietet ist. Das Einsetzen von Booten ohne Liege- bzw. Stellplatz muss durch den Vorstand vorher genehmigt werden und ist gebührenpflichtig (s. Gebührenordnung). Ausnahmen gelten nur für Regatten. Veränderungen am Steg sind verboten.
Das Betreten der Steganlagen ist für Kinder / Nichtschwimmer nur mit Schwimmweste gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Slipwagen sollte nach dem Slippen an den Bootsliegeplatz zurückgefahren werden. Die Stirnseiten der Steganlagen sind nur für kurzfristiges Anlegen zur Benutzung freigegeben.
- Hunde müssen an der Leine gehalten werden.
- Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf dem Parkplatz abzustellen. Sonderregelungen gelten bei entsprechenden Veranstaltungen. Gäste von Clubmitgliedern sollten den öffentlichen Parkplatz benutzen. Das Abstellen von ordnungsgemäß versicherten Bootsanhängern ist aus Platzgründen begrenzt und genehmigungspflichtig sowie nur auf dem „Kringelände“ auf dem vom Oberbootsmann zugewiesenen Stellplatz länger als 36 Std. möglich; die Anhänger sind dann neben dem amtl. Kennzeichen mit dem Namen des Vereinsmitglieds zu kennzeichnen (vgl. Gebührenordnung). Ausnahmen gelten während der Teilnahme an Auswärtsregatten.
- Im Clubheim ist auf Sauberkeit zu achten und das Rauchen ist verboten.
Pfandflaschen aus dem Clubautomaten müssen im Club bleiben und sind in die Leerkästen einzustellen. Segelbekleidung und -zubehör darf nur im Umkleideraum im 1. Stock aufbewahrt werden.
- Campen und Parken sind auf dem Kringelände nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei Clubveranstaltungen nach Freigabe durch die Vorstandschaft möglich.
- Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern und nicht länger als drei Tage auf dem Clubgelände abgestellt werden. Bei Nutzung des Stromanschlusses ist eine Gebühr zu entrichten (vgl. Gebührenordnung).
- Unfälle auf dem Wasser oder dem Vereinsgelände sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.